Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien

vom 08.04.2004

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Universitätsgesetz (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 12. Februar 2004 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 08. April 2004 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 UG erteilt und dies der Universität mit Erlass vom 22.03.2004, Az.: 21-7831/289 mitgeteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 07. August 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 20 S. 204 - 212 vom 06. Dezember 2002) wird wie folgt geändert:

1. B. Besonderer Teil

Hauptfach Biologie

1. § 2 Zwischenprüfung

"§ 2 Nr. 2.1 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Nummer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 werden zu 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4.

2. § 2 Nr. 2.1 (neu) Abs. 1 erhält folgenden Inhalt:

Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fachprüfungen zu folgenden Modulen des Grundstudiums erfolgreich erbracht wurden:

Modul 1 Grundlagen der Biologie

Modul 3 Tierphysiologie

Modul 4 Genetik und Molekulare Biologie

Modul 6 Pflanzenphysiologie und Molekulare Botanik und

die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen folgender Module durch Leistungsnachweise nachgewiesen wurde:

Modul 2 Systematik und Evolution (1 Leistungsnachweis) Modul 8 Chemie (2 Leistungsnachweise)

Modul 8 entfällt, wenn Chemie neben Biologie als zweites Hauptfach studiert wird.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Ulm, den 08. April 2004

gez.:

(Prof. Dr. K. J. Ebeling) - Rektor -